



**Handbüchlein/ Darinn Sonderbare bequemlichkeiten  
vorgeschrieben werden/ die vornembste Vbungen eines  
Andächtigen/ Gottseligen Lebens/ den Tag vber  
vollkommentlich zuverrichten**

**Mayer, Christian**

**Colon[iae], 1635**

3. Ein Weiß die Generalbeicht vom gantzen Leben anzustellen.

---

[urn:nbn:de:hbz:466:1-61192](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-61192)

Einem / oder so vielen habich Vrsach ge-  
ben bößlich nachzureden / so offit.

Auß diesen / jetzt Exempel weiß erzeu-  
ten / kann man leichtlich alle andere / welche  
zur Vorberentung rechtmässiger Beicht ge-  
hören / leichtlich anordnen / daß sie klä-  
rlich / gantz / ordentlich vnd klärlich mögen  
dem Beichtvatter vorbracht werden.

¶ III. Ein Weiß die General Beicht vom  
ganzem Leben anzustellen.

¶ Eben selbige Weiß / vnd Manier andä-  
chtiglich zu beichten / nach der Beicht  
zu danken / vnd den Geist zu erneuen / we-  
che im vorgehenden Capittel zur wech-  
lichen Beicht ist vorgeschrieben worden /  
dienet auch sehr wol zur gemeinen Beicht  
doch daß man dasselbig alles viel länger  
vnd fleißiger außführe / bevorab / was nach  
der Beicht soll gehalten werden. Dann  
diese beicht nicht allein zu erlangen ge-  
Ruhe des Gewissens pflegt gebraucht zu  
werden / sonder auch daß man hinsüher  
sah ein heiligere Weiß zu leben / oder ein-  
weisen

lassen Standt des Lebens nach göttlichem  
Eingeben erwöhle / will vonnöten seyn / daß  
man nach wolverrichter dieser Beicht / auff  
ein ernstliche Reformation der Sitten in-  
tränsiglich bedacht sey. Welches du erlan-  
gen wirst.

I. Wenn du lang / vñ viel dancksagest auß  
deinen Herzen für diß vnermessene Wohl-  
that der göttlichen Güte / vnd gebrauchest  
sol wol obgeschribene Weiß Gott zu dancken  
sümmütig / als auch in den Betrachtun-  
gen die Übung der Danckbarkeit der Länge  
nach erweckest.

II. Wenn du dich in Übung sehr tieffer  
Demut fleißig gebrauchest / mit reiffem Be-  
denken / daß dir Christus der HERR so  
barmherziglich / so sehr viel vnd grosse schul-  
den hat nach gelassen. Ganz den vnwürdigen  
soltu dich solcher Genad erkennen / deine  
Nichtigkeit / Vnd anckbarkeit / Vnwürdig-  
keit / gegen des HERN so hohe Freygebigkeit  
gegen dich / vnd gutherzige Würdigung le-  
gen / vnd wohl erwegen / darauff müste ja

Noth halben erfolgen / daß du dich immer  
vnd immer ermuntern soltest / der göttlichen  
Gerechtigkeit ein genügen zu thun / die er-  
lohrne Zeit der Gnaden zu erholen / vnd be-  
ser anzulegen / vnd ernsthafter allerley Ver-  
kommenheit dich zu befeissen.

III. Wenn du gleichfalls dich auch bemü-  
hest ein starcken vnbeweglichen Vorsatz zu  
machen / nit allein keine Sünd forthin freu-  
willig zu begehen / sondern die begangene  
auch sorgsam abzubüssen / vnd mit Ernst  
des vollkommenen Lebens zu ersehen / welches  
geschehen soll so wohl durch offte / vnd tieffte  
holte andächtige Schußgebetlein / vnd  
Herzseufftzen / als auch längern ammunten  
Gesprächen mit Gott in den Betrachtun-  
gen / die zu diesem Endt sollen gerichtet wer-  
den.

IV. Wenn du etliche gewisse Mittel dir er-  
wehlest / vnd vorbereitest / alle Sünden / be-  
vorab die dir gemeyn seynd / ins künfftig zu  
verhüten / die hefftigere böse Neigungen zu  
zwingen / die beschwerlichere Versuchungen

vorſehen / vñ denſelben zu begegnen / größ-  
 ere Verembarung deines Willens / mit  
 dem göttlichen zu machen / welche Mittel du  
 ſuchen wirſt im folgenden 8. Cap. bey den Be-  
 ſtandlichkeiten im Geiſt auffzunehmen.

v. Wam du täglich die Begierdt in Tu-  
 genden zu zunehmen / bevorab gewiſſe Vor-  
 ſätze zu verrichten / erneuerſt / vnd beſtändig  
 antreibſt: am allermeiſten aber ſolchs thuſt  
 in wochentlichen oder monatlichen Ver-  
 ſammlung / vnd noch viel hefftiger vnd fleißi-  
 ger in jähriger / oder halbjähriger Recolle-  
 ction nach ſondenbarlichen Anordnungen /  
 die folgen wirdt / vnd von der letzten Gene-  
 ral-Beicht / alle Verbrechen widerum durch  
 die Beicht abgelegt.

¶ IV. Wie man jährige / oder halbjährige  
 Beicht anſtellen ſoll.

Die Beicht dieſer jährigen / oder halbjäh-  
 rigen Beicht / iſt leichtlich abzunehmen  
 auß dem / was von der ſonderbahren / vnd  
 gemeinen Beicht biſhero iſt geſagt worden:  
 dann was da vorgeschrieben / ſoll auch in

Kr ij dieſer